

Mit der Änderung wird die Verlagerung des Beginns des Englischunterrichts von Klasse 1 in Klasse 3 umgesetzt. Im Zuge dessen wird die entsprechende Stundentafel zum Schuljahr 2021/2022 eingeführt. Durch die Verlagerung des Beginns des Englischunterrichts in die Klasse 3, unter Beibehaltung der bislang für den Englischunterricht in der Schuleingangsphase benötigten Stunden, wird in diesen Schuljahren künftig - aufwachsend ab dem Schuljahr 2021/2022 - wichtige Zeit für die individuelle Förderung, insbesondere beim Erwerb der Basiskompetenzen, gewonnen.

Zu BASS 13-11 Nr. 1.1
19-34 Nr. 1

**Verordnung
zum Englischunterricht in der Grundschule
und zur Änderung
von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
gemäß § 52 Schulgesetz NRW**

Vom 17. März 2021
(GV. NRW. 23/2021 S. 307)

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

**Artikel 1
Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule**

Die Ausbildungsordnung Grundschule vom 23. März 2005 (GV. NRW. S. 269), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Mai 2020 (GV. NRW. S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 wird das Wort „schulärztliche“ durch das Wort „amtsärztliche“ ersetzt.
2. Die Anlage zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Aufhebung der
Berufstätigen-Hochschulreifeprüfungsordnung**

Die Berufstätigen-Hochschulreifeprüfungsordnung vom 23. März 1989 (GV. NRW. S. 208), die durch Artikel 11 der Verordnung vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschriften**

- (1) Die Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 ist erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2021/2022 die Klasse 1 besuchen.

ABl. NRW. 04/21

Anhang zu Artikel 1 Nummer 2

Anlage

Stundentafel Grundschule (ab Schuljahr 2021/2022 neu ab Klasse 1)

| Anlage zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS) Stundentafel | | | | |
|---|---|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Unterrichtsfächer | Gesamtunterrichtszeit in Wochenstunden für die | | | |
| | Schuleingangsphase | | Klasse 3 25-26 | Klasse 4 26-27 |
| | 1. Jahr: 21-22 | 2. Jahr: 22-23 | | |
| davon | | | | |
| Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Förderunterricht | 13 | 14 | 13-14 | 14-15 |
| Kunst, Musik | 3-4 | 3-4 | 4 | 4 |
| Englisch | - | - | 3 | 3 |
| Religionslehre | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Sport | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Der Unterricht ermöglicht während des gesamten Bildungsgangs die Begegnung mit Sprachen. | | | | |

Zusätzlich: Muttersprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden.
Anmerkung: Von der für die einzelnen Fächer oder Fächergruppen angegebenen Anzahl der Schülerwochenstunden kann die Schule in begründeten Fällen geringfügig abweichen.

Stundentafel Grundschule (ab Schuljahr 2021/2022 neu ab Klasse 1)

**Anlage zur Verordnung
über den Bildungsgang in der Grundschule
(Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS)
Stundentafel**

Tablle 1: Stundentafel Grundschule (ab Schuljahr 2021/2022 neu ab Klasse 1)